



## Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

Am Mittwoch, 04.03.2020, 18:00 Uhr, findet im Rathaus Schwetzingen, Hebelstraße 1, großer Sitzungssaal, eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt, zu der wir hiermit einladen.

### Tagesordnung:

1. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Bürgerfragestunde
3. Beteiligung Jugendlicher durch den Achterrat - Vorstellung der Ergebnisse aus den Gruppen
4. Schulentwicklungsplanung - Schülerzahlen, Ausbaubedarf und weitere Schritte
5. Schwetzingen – Stadt ohne Rassismus und Diskriminierung
6. Informationen zur nachhaltigen Beschaffung & Vermeidung von Plastikabfall
7. Antrag B90/Die Grünen - Kulturentwicklungsplan für die Stadt Schwetzingen
8. Gutachterausschuss - Neubestellung der Gutachter des "Gemeinsamen Gutachterausschusses Bezirk Schwetzingen" sowie Vorlage und Genehmigung der Kalkulation der Gutachterausschussgebührensatzung
- 9. Bebauungspläne**
  - 9.1. Bebauungsplan Nr. 97 "Quartier XXIV" -  
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Anhörung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB -  
Beschluss zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und Anhörung der Behörden gem. § 4a Abs. 3 BauGB
  - 9.2. Vorhabenbezogener Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften Nr. 94 "Postgelände" - Abwägung der Stellungnahmen aus der 3. Beteiligung der Öffentlichkeit und Anhörung der Behörden sowie Satzungsbeschluss
10. Radschnellverbindung Heidelberg-Schwetzingen
11. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
12. Öffentliche Bekanntgaben / Anfragen

Amt: 40 Amt für Familien,  
Senioren & Kultur,  
Sport  
Datum: 07.02.2020  
Drucksache Nr. 2326/2020

## Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 04.03.2020

- öffentlich -

---

## Beteiligung Jugendlicher durch den Achterrat - Vorstellung der Ergebnisse aus den Gruppen

### Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt die Vorschläge und Wünsche der Jugendlichen als Ergebnis der Treffen des im Schuljahr 2019/20 durchgeführten Achterrates zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird beauftragt die Machbarkeit zu prüfen und dem Gemeinderat die Themen erneut zum Beschluss vorzulegen.

### Erläuterungen:

Der Achterrat ist eine Beteiligungsform gemäß § 41a der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO). Die Durchführung der zweiten Durchführung des Achterrates im Schuljahr 2019/2020 oblag dem Team Jugendarbeit Schwetzingen. Weitere Beteiligte waren SchülerInnen der achten Klasse, LehrerInnen und SchulsozialarbeiterInnen der Karl-Friedrich-Schimper-Gemeinschaftsschule, des Privatgymnasiums, des Hebel-Gymnasiums, der Kurt-Waibel-Schule, der Comeniuschule und der Carl-Theodor-Schule.

Die Beteiligten trafen sich zu drei Terminen:

#### **1. Termin am 22.10.2019 von 08.00-12.30 Uhr in der Kolpinghalle sowie im Jugendzentrum**

Bei diesem ersten Treffen wurde allen Beteiligten das weitere Vorgehen erklärt und um was es beim Achterrat geht. Als Einstieg wurden Großgruppenspiele angeboten. Danach hatten die Jugendlichen die Möglichkeit, sich mit der World-Café-Methode zwanzig Minuten lang mit drei von ihnen gewählten Themen auseinanderzusetzen. Die Ergebnisse der jeweiligen Themengebiete wurden abschließend allen Anwesenden präsentiert.

#### **2. Termin am 20.11.2019 von 08.00-12.30 Uhr in der Kolpinghalle sowie im Jugendzentrum**

Beim zweiten Treffen fanden sich die Jugendlichen nach eigenem Interesse ausgewählt in einer Gruppe zusammen und bearbeiteten dort die Themen. Nach der Pause präsentierten und diskutierten sie ihre Ergebnisse mit den eingeladenen Experten aus Verwaltung, Gemeinderat, dem Jugendamt, dem Hauptamtsleiter aus Ketsch sowie der Polizei.

**3. Termin am 20.01.2020 von 08.00-12.30 Uhr in der Kolpinghalle, dem Jugendzentrum, dem Bassermann-Haus, dem Rathaus sowie dem Theater am Puls**

Beim letzten Achterrattreffen hatten die Jugendlichen den Auftrag, ihre Ergebnisse zusammenzufassen. In allen Gruppen wurde eine schriftliche Ausarbeitung für die Gemeinderatssitzung verfasst sowie Vertreter\*innen für die Präsentation benannt.

Die Themen und eine Zusammenfassung der Inhalte der einzelnen Gruppen befinden sich in der Anlage. Stellvertretend für die verschiedenen Gruppen werden einzelne Jugendliche in der Sitzung die Themen vorstellen.

Die Verwaltung wird beauftragt die Machbarkeit zu prüfen und mit Vorschlägen erneut auf den Gemeinderat zuzukommen.

**Anlagen:**

Zusammenfassung der Inhalte der Themengruppen des Achterrats Schuljahr 2019/2020

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Amt: 40 Amt für Familien,  
Senioren & Kultur,  
Sport  
Datum: 13.02.2020  
Drucksache Nr. 2297/2019/1

## Beschlussvorlage

**Sitzung Kultur- und Bildungsausschuss am 12.02.2020** - nicht öffentlich -

**Sitzung Gemeinderat am 04.03.2020** - öffentlich -

---

## Schulentwicklungsplanung - Schülerzahlen, Ausbaubedarf und weitere Schritte

### Beschlussvorschlag:

1. Der aktuelle Schulentwicklungsplan wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Stadt Schwetzingen strebt zeitnah eine weitere Qualifizierung der Kernzeit- und Hortbetreuung an den vier Grundschulen mit dem Ziel an, möglichst viele Schulkinder und Eltern für eine qualifizierte Ganztagesbetreuung zu gewinnen. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Gemeinderat hierzu konkrete Vorschläge zu unterbreiten.

### Erläuterungen:

Der Schulentwicklungsplan wurde aktualisiert und liefert auf Grundlage der Schülerzahlen laut Einwohnerstatistik eine Übersicht der Entwicklung bis zum Schuljahr 2024/25.

Der Gemeinderat hat sich in seiner Klausurtagung vom 09.11.2019 intensiv mit dem Thema Schulentwicklung, Ganztagschule und Betreuungsformen auseinandergesetzt. Das Zahlenwerk wurde anschließend nochmals überarbeitet, insbesondere ergänzt um die Einschulungszahlen des Schuljahres 2019/20 entsprechend der Schulstatistik, sowie Veränderungen aufgrund der stufenweise Einführung der neuen Stichtagesregelung 30.08., 30.07. und 30.06.

Grundsätzlich besteht schon jetzt Ausbaubedarf im Bereich der Kernzeit- und Hortbetreuung. Die Themen Schülerzahlen, Inklusion, Fachräume, Differenzierung und durch Neubaugebiete hinzukommende Schüler bedürfen einer weiteren Ausbaubetrachtung der Schulräumlichkeiten in allen vier Grundschulen. Die Verwaltung hat zusammen mit Architekt Ansoerge verschiedene Ausbaumöglichkeiten erarbeitet. Diese wurden ebenso in der Klausurtagung erstmals präsentiert und fanden nun auch Einzug als Anlagen im Schulentwicklungsplan. Es handelt sich dabei um die Darstellung von baulich auf den Grundstücken maximal umsetzbaren Ausbaumöglichkeiten. Die Verwaltung wird nun ein Konzept ausarbeiten, das den Bedarf berücksichtigt und es ermöglicht, an den Schulen langfristig gesehen auch einen Ganztagesbetrieb sicherzustellen.

Es wurde deutlich, dass zunächst eine qualitative Steigerung der außerschulischen Betreuung erfolgen soll. Mit der Einführung einer Ganztageschule an einer noch zu bestimmenden Grundschule würde ein erster Schritt in Richtung Ganztageschulausbau getan. Die Schulleitungen haben betont, welche Schwierigkeiten aktuell bestehen, den Ganztags optimal zu realisieren. Die vom Land bereitgestellten Rahmenbedingungen sind sowohl für die Schulen als auch für den Schulträger unattraktiv. Hinzu kommt der vielfache

Wunsch von Eltern, höchstmögliche Flexibilität zu haben. Sinnvoll erscheint jedoch eine gebundene Form des Ganztagesbetriebs. Das konnte als Ergebnis des Austausches mit Gemeinderat und Schulleitungen festgehalten werden.

Auf der Grundlage des Schulentwicklungsplanes und der Ganztagesdiskussion wurde nun ein Prozess angestoßen, der weiterer Konkretisierung bedarf. Die Verwaltung wird in der Angelegenheit daher möglichst zeitnah erneut mit ersten weiteren Überlegungen auf den Gemeinderat zukommen.

**Anlagen:**

Schulentwicklungsplan 2019/20

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

## Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 04.03.2020

- öffentlich -

---

## Schwetzingen – Stadt ohne Rassismus und Diskriminierung

### Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen begrüßt die Durchführung der UN-Wochen gegen Rassismus 2020 und unterstützt die Durchführung diverser themenbezogener Veranstaltungen in Schwetzingen vom 16. bis zum 29. März 2020, vor allem auch durch die Volkshochschule Bezirk Schwetzingen.
2. Der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen bekräftigt, dass Schwetzingen eine Stadt ohne Rassismus und Diskriminierung ist. Die Wahrung der Menschenrechte aller in Schwetzingen lebender und sich aufhaltender Menschen ohne Ansehen von Herkunft, Geschlecht, Religion, sexueller Bestimmung, Vermögen und sonstiger individueller Merkmale ist und bleibt in Schwetzingen Grundlage des Zusammenlebens.

### Erläuterungen:

Der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen nimmt die vom 16. bis zum 29. März 2020 durchgeführten UN-Wochen gegen Rassismus 2020 zum Anlass, die grundlegende Bedeutung der Menschenrechte für Schwetzingen zu betonen. Zugleich spricht er sich in aller Deutlichkeit gegen jegliche Form des Rassismus und jegliche Diskriminierung aus. Die allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklungen geben ausreichend Anlass zur Sorge, dass Rassismus und Diskriminierung zunehmen. Der Gemeinderat will sich diesbezüglich klar positionieren und spricht sich umfassend gegen Rassismus und Diskriminierung in unserer Gesellschaft aus.

Die Durchführung von Veranstaltungen in Schwetzingen aus Anlass der UN-Wochen gegen Rassismus 2020 wird vom Gemeinderat sehr begrüßt und ausdrücklich unterstützt. Es ist wichtig, dass den Bürger/innen Gelegenheit gegeben wird, sich über andere Kulturen und interkulturelle Fragen zu informieren. Weltoffenheit, Toleranz und Bildung ohne Ausgrenzung sind grundlegende Merkmale einer offenen Stadtgesellschaft. Der Dank gilt allen Beteiligten und Veranstaltern, vor allem auch der VHS Bezirk Schwetzingen, die unterschiedlichste themenbezogene Veranstaltungen durchführen wird.

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

## Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 04.03.2020

- öffentlich -

---

## Informationen zur nachhaltigen Beschaffung & Vermeidung von Plastikabfall

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die in der Begründung dieser Informationsvorlage enthaltenen Ausführungen zur nachhaltigen Beschaffungsstruktur der Stadt Schwetzingen und zur Erstellung einer gemeinsamen Informationskampagne der AVR und der Stadt Schwetzingen zur Vermeidung von Plastikabfällen zur Kenntnis.

### Erläuterungen:

#### 1. Informations- und Beschlussantrag

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat den Oberbürgermeister unter dem 18.12.2019 um Information und Auskunft gebeten,

- welche Anstrengungen zur Verminderung des Aufkommens an Plastikabfall, insbesondere an Einweg-Verpackungsplastik (inkl. Verbundstoffen), bereits unternommen wurden und welche Maßnahmen der Kommune für die Zukunft geplant sind,

und den Antrag gestellt,

- dass im Rahmen der kommunalen Zuständigkeiten ergänzend zu den bisher erfolgten Maßnahmen zukünftig bei der Beschaffung plastikfreien, ökologischen sinnvollen und nachhaltigen Erzeugnissen der Vorzug gegeben wird.

#### 2. Gesetzes- und Beschlusslage

##### a) Landesrecht

Gem. § 1 Abs. 1 Landesabfallgesetz (LAbfG) ist es Ziel, die Ressourcen schonende und abfallarme Kreislaufwirtschaft sowie die gemeinwohlverträgliche Beseitigung von Abfällen weiterzuentwickeln. Diesen Zielen dienen insbesondere eine ressourcenschonende, schadstoffarme und abfallarme Produktgestaltung und Produktion, die anlageninterne Kreislaufführung von Stoffen, die Entwicklung langlebiger und reparaturfreundlicherer Produkte, die Wiederverwendung von Produkten und Stoffen und der bevorzugte Einsatz nachwachsender Rohstoffe.

Gem. § 2 Abs. 1 LAbfG tragen die Gemeinden in ihrem gesamten Wirkungskreis zur Verwirklichung der Ziele des § 1 LAbfG bei.

Gem. § 2 Abs. 1 LAbfG soll bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien, Ge- und Verbrauchsgütern, bei Bauvorhaben und sonstigen Aufträgen sowie bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen, ohne damit Rechtsansprüche Dritter zu begründen, Erzeugnissen der Vorzug gegeben werden, die

1. aus Abfällen hergestellt sind,
2. mit ressourcenschonenden oder abfallarmen Produktionsverfahren hergestellt sind,
3. aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind,
4. sich durch besondere Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit auszeichnen,
5. im Vergleich zu anderen Produkten zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen oder
6. sich in besonderem Maße zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder gemeinwohlverträglichen Beseitigung eignen,

sofern diese für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind, dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen und keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen.

#### b) Bundes- und Landesrecht: abfallrechtliche Systematik

Hauptziel der bundesdeutschen Abfallwirtschaft ist die Abfallvermeidung, wie sich aus der sog. „Abfallhierarchie“ des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz – (KrWG) ergibt. Diese Pflicht richtet sich vorrangig an die Hersteller von Produkten, erst nachrangig an andere Verantwortliche – sog. „Produktverantwortung“ (§ 23 KrWG).

Die gesetzliche behördliche Zuständigkeit zur Sicherstellung der Abfallvermeidung und zur Abfallbeseitigung liegt in Baden-Württemberg bei den Stadt- und Landkreisen, nicht bei den einzelnen Gemeinden. Im Rhein-Neckar-Kreis wird diese Aufgabe von der AVR wahrgenommen.

Die Pflichten des § 2 Abs. 1, 2 LAbfG bestehen dagegen im Wirkungskreis der Gemeinden und damit auch der Stadt Schwetzingen. Dies bedeutet, dass vor allem das eigene Handeln der Gemeinden erfasst wird. Darüber hinaus können auch weitere Handlungen erfasst werden, soweit diese nicht mit den Zuständigkeiten der unteren Abfallbehörde (= AVR) kollidieren. Der Rhein-Neckar-Kreis hat ein eigenes „Abfallwirtschaftskonzept des Rhein-Neckar-Kreises 2014-2024“, welches auch die Abfallvermeidung als vorrangiges Ziel umfasst (S. 52 f.): „Ziel einer umfassenden Abfallvermeidungsstrategie ist, Ressourcen zu schonen und schädliche Umweltauswirkungen zu verringern.“ Dieses Ziel soll vor allem durch umfassende Beratungs- und Schulungsangebote der AVR erreicht werden.

#### c) Beschlusslage Schwetzingen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 15.03.2018 (Drucksache Nr. 2019/2018) das Integrierte Klimaschutzkonzept der Stadt Schwetzingen verabschiedet und die Verwaltung mit der weiteren Umsetzung beauftragt. Eine der grundlegenden Leitlinien des Integrierten Klimaschutzkonzepts lautet (dort S. 9): „Schwetzingen geht vorbildlich voran: In den öffentlichen Liegenschaften und bei der Straßenbeleuchtung wird ein klimafreundlicher und ressourcenschonender Einsatz von Energie und Produkten (nachhaltige Beschaffung) konsequent und strategisch vorangetrieben.“ Auf der Grundlage der bereits seit Jahren erfolgenden nachhaltigen Beschaffung der Stadtverwaltung Schwetzingen wird dieses Leitziel nunmehr weiterentwickelt und vorangebracht (siehe dazu sogleich Ziffern 3, 4).



#### d) Arbeitshilfe

Eine gute Arbeitshilfe für die Kommunen beim Beschaffungswesen ist die 2017 erschienene Broschüre „Nachhaltige Beschaffung konkret – Arbeitshilfe für den umweltfreundlichen und sozialverträglichen Einkauf in Kommunen“ des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg und der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Weitergehende Informationen finden sich auch auf der Website „[www.nachhaltigkeitsstrategie.de/informieren/landesverwaltung/beschaffung.html](http://www.nachhaltigkeitsstrategie.de/informieren/landesverwaltung/beschaffung.html)“.

### 3. Nachhaltiges Beschaffungswesen bei der Stadt Schwetzingen

Die nachhaltige Ausrichtung ist seit vielen Jahren Grundlage der Beschaffungsstrategie der Stadtverwaltung Schwetzingen. Sie ist umfassend und betrifft alle Bereiche, nicht nur die Plastikvermeidung. Bereits seit der Jahrtausendwende wurde zunehmend damit begonnen, die Beschaffung von Arbeitsmitteln durch die Stadtverwaltung an den Gesichtspunkten der Ökologie und Nachhaltigkeit auszurichten, seit dem Jahr 2006 wurde diese Vorgehensweise intensiviert und verstetigt. Hierfür gibt es zahlreiche Beispiele, so etwa:

- Im Jahr 2009 (Drucksache Nr. 663/2009) wurde entschieden, dass bei der Beschaffung der Dienstwagen von Oberbürgermeister und Bürgermeister zu beachten ist, dass ein nach dem jeweiligen Stand der Technik besonders ökologisches Fahrzeug beschafft wird. Dies hat dazu geführt, dass die über Leasing beschafften Dienstfahrzeuge des Oberbürgermeisters und Bürgermeisters besonderen ökologischen Standards genügen. Es werden etwa Hybrid- und Erdgasfahrzeuge genutzt, aktuell nutzt der Bürgermeister einen Plug-In-Hybrid, der Dienstwagen des Oberbürgermeisters verfügt über einen modernen Erdgas-Antrieb.
- Bei der Beschaffung neuer Fahrzeuge für die Stadtverwaltung wird darauf geachtet, dass diese bei der Motorisierung neuesten ökologische Standards genügen. Darüber hinaus gibt es mittlerweile Dienstfahrräder und ein Lastenfahrrad für Botengänge, Dienstreisen sind vorrangig mit der Bahn zu erledigen (Dienstanweisung des OB) und es gibt eine Vereinbarung mit einem Car-Sharing-Unternehmen für die Nutzung umweltfreundlicher Fahrzeuge durch die Stadtverwaltung.
- Die PCs, Drucker und Kopierer der Stadtverwaltung werden geleast und regelmäßig ausgetauscht. Bei der Anschaffung neuer Geräte wird der Aspekt des Energieverbrauchs grundlegend beachtet.
- Die Stadtverwaltung benötigt große Mengen Papier für ihre Tätigkeit. Hier wird bereits seit mehr als einem Jahrzehnt geeignetes Recyclingpapier eingesetzt. Aktuell wird 100 % Recyclingpapier verwendet, das den Standards des Blauen Engel genügt ([www.blauer-engel.de](http://www.blauer-engel.de)).
- Zur Vermeidung der Verwendung von Papier wurden verschiedene Maßnahmen ergriffen, u. a.:
  - Die Sitzungsunterlagen für den Gemeinderat werden elektronisch zur Verfügung gestellt. Nur noch in Ausnahmefällen werden Papierunterlagen verwendet.
  - Die Stadt Schwetzingen beteiligt sich an dem grundlegenden Projekt zur Einführung einer elektronischen Bauakte und einer elektronischen Ausländerakte in Baden-Württemberg und bereitet sich durch die Einführung eines Dokumentenmanagementsystems (DMS) auf das papierlose Büro im Zuge der Digitalisierung vor.
  - Die Drucker der Stadtverwaltung sind mittlerweile so eingestellt, dass vorrangig ein doppelseitiger Druck erfolgt.
  - Die Stadt Schwetzingen hat ein grundlegendes System zur sicheren Erfassung und Speicherung elektronischer Schreiben aufgebaut.

- Fällt durch Fehldrucke doch Altpapier an, wird dieses vom Hausmeister zu Notizblöcken verarbeitet.
- Viele Verwaltungsvorgänge können von den Bürger/innen online umgesetzt werden.
- Vom Personalamt werden seit 2016 für Mitarbeiter/innen, die PC-Zugang haben, keine monatlichen Gehaltsabrechnungen und Urlaubskarten mehr ausgedruckt.
- Durch das mittlerweile etablierte Online-Bewerbungsverfahren wird sämtlicher Schriftverkehr mit den Bewerber/innen nur noch über E-Mails abgewickelt und nicht mehr über den klassischen Papierweg, so dass sich dieses Verfahren auch nach außen auswirkt.
- Für den Bereich der Personalverwaltung wird alsbald mit Unterstützung von ITEOS die elektronische Personalakte eingeführt.
- Bei der Büromaterialbeschaffung werden Heftstreifen, Trennblätter und Umlaufmappen aus Papier bestellt. Die Restbestände aus Plastik werden vollends aufgebraucht.
- Sichthüllen und Prospekthüllen werden zukünftig ausschließlich aus recycelbarem Polypropylen angeschafft.
- Generell wird Büromaterial – sofern verfügbar – aus recyceltem Kunststoff und bestenfalls mit der Option „nachfüllbar“ bestellt. Beispiele hierfür sind Textmarker Edding (Blauer Engel Zertifikat) oder Filzstifte Stabilo.
- Die leeren Tonerpatronen der Drucker werden nicht in den Müll gegeben, sondern durch eine Firma fachgerecht entsorgt. Ebenso wird mit alten Handys verfahren, die in den Inneren Diensten gesammelt werden.
- Gebrauchte Aktenordner, die noch verwendbar sind, werden an die Hausmeister zur Weiterbenutzung ausgegeben und nicht vernichtet.
- Um Heftklammern aus Metall zu vermeiden, kommen zunehmend klammerlose Heftzangen zum Einsatz.
- Bei städtischen Empfängen und Veranstaltungen wird mittlerweile fast ausschließlich Papp- oder Mehrweggeschirr verwendet. Einweggeschirr wird möglichst nicht mehr genutzt.

#### 4. Weitere künftige Maßnahmen

Die Verbesserung der nachhaltigen Beschaffung ist ein stetiger Prozess, der systematisch fortgesetzt wird. Er wurde durch das Integrierte Klimaschutzkonzept der Stadt Schwetzingen 2018 bekräftigt und nochmals verstetigt (dort S. 9): „Schwetzingen geht vorbildlich voran: In den öffentlichen Liegenschaften und bei der Straßenbeleuchtung wird ein klimafreundlicher und ressourcenschonender Einsatz von Energie und Produkten (nachhaltige Beschaffung) konsequent und strategisch vorangetrieben.“ Mitarbeiter/innen, die in der Abteilung Innere Dienste mit Beschaffungen zu tun haben, werden zum Thema nachhaltige Beschaffung durch Schulungen kontinuierlich sensibilisiert. Die Stabsstelle Klimaschutz, Umwelt, Energie bringt sich dabei fachlich ein und unterstützt diesen systematisierten Verbesserungsprozess.

## 5. Fazit zum Beschaffungswesen

Die Stadt Schwetzingen setzt seit mehr als einem Jahrzehnt ein nachhaltiges und ökologisches Beschaffungswesen um. Sie genügt damit nicht nur den gesetzlichen Vorgaben, sondern setzt vor allem eigene Ansprüche und Vorgaben um, die jüngst mit den Beschlüssen des Gemeinderats zum Integrierten Klimaschutzkonzept der Stadt Schwetzingen nochmals bekräftigt wurden. Bei der nachhaltigen Beschaffung handelt es sich um ein kontinuierliches Vorhaben, das stetiger Verbesserung und Anpassung bedarf. Dies wird durch ständige Schulungen der verantwortlichen Mitarbeiter/innen sichergestellt (zuletzt etwa ganztägige Schulung "Nachhaltige Beschaffung" durch das Nachhaltigkeitsbüro der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg am 23.01.2020 in Heidelberg).

Der von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gestellt Antrag, künftig bei der Beschaffung plastikfreien, ökologischen sinnvollen und nachhaltigen Erzeugnissen den Vorzug zu geben, kann und muss so nicht entschieden werden, weil diese Praxis bei der Stadt Schwetzingen schon seit Jahren besteht und auch künftig bestehen bleiben wird. Der Gemeinderat kann nicht statthaft über ein Thema entscheiden, das in der Praxis bereits umgesetzt wird und zur weiteren Fortführung vorgesehen ist.

## 6. Informationskampagne von AVR und Stadt Schwetzingen

Das Thema „Abfallvermeidung und Abfallentsorgung“ spielt in der Bürgerschaft eine zunehmend größere Rolle. Neben den Klimaschutzaktivitäten (etwa durch Fridays for Future) ist hierfür auch das vermehrte Vermüllen der Meere und der Landschaften ein Grund. Die Menschen sind nicht länger bereit, dieses Problem zu ignorieren. Dies zeigt sich auch daran, dass die Bürger/innen zunehmend Fragen zur Abfallvermeidung und Abfallentsorgung stellen, etwa auch in der monatlichen Bürgersprechstunde des Oberbürgermeisters. Es zeigt sich, dass hier Informationen und Hilfestellungen gefragt sind. Dabei muss vor allem auf die Zuständigkeiten und Kompetenzen des Rhein-Neckar-Kreises / der AVR als untere Abfallbehörde zurückgegriffen werden.

Aus diesem Grund hat sich der Oberbürgermeister an die AVR gewandt, die für den Rhein-Neckar-Kreis viele Aufgaben der unteren Abfallbehörde wahrnimmt. Die Stadt Schwetzingen und die AVR werden für den Herbst 2020 eine gemeinsame Informationskampagne zum Thema Abfallvermeidung und Abfallentsorgung vorbereiten, um die Schwetzingener Bürger/innen und die Gewerbebetriebe für dieses Thema besonders zu sensibilisieren. Auch die Plastikabfälle werden dabei eine grundlegende Rolle spielen. Die Schulen werden ebenfalls einbezogen, da dort aktuelle viele Fragen zum Thema Abfallentsorgung aufgekommen sind. Ziel ist es, die Bürger/innen über die Wege der Abfallentsorgung zu informieren und ihnen bei Bedarf auch Hilfestellungen und Hinweise für die Abfallvermeidung zu geben. Gleiches gilt für die vielen kleineren Gewerbebetriebe und die Schulen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Stadt Schwetzingen beteiligt sich an der Erarbeitung der geplanten gemeinsamen Informationskampagne mit der AVR mit voraussichtlich 10.000 €. Diese Mittel werden im Haushalt 2020 außerplanmäßig zur Verfügung gestellt. Aufgrund der Höhe fällt die Bewilligung der außerplanmäßigen Mittel in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters.

### **Anlage:**

Schreiben B' 90/Die Grünen v. 18.12.19

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

## Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 04.03.2020

- öffentlich -

---

## Kulturentwicklungsplan für die Stadt Schwetzingen

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat entscheidet über die weitere Behandlung des in der Anlage zu dieser Vorlage befindlichen Antrags der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Erarbeitung eines Kulturentwicklungsplans vom 30.9.2019/16.2.2020.

### Erläuterungen:

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat mit Antrag vom 30.9.2019/16.2.2020 die Erstellung eines Kulturentwicklungsplans für die Stadt Schwetzingen vorgeschlagen. Die weiteren Details ergeben sich aus dem in der Anlage zu dieser Vorlage befindlichen schriftlichen Antrag.

Der Gemeinderat entscheidet auf der Grundlage des § 34 Abs. 1 Satz 4 GemO über die weitere Behandlung des von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen angeregten Verhandlungsgegenstands bzw. Antrags vom 30.9.2019/16.2.2020. Sollte eine weitere Behandlung des Antrags erfolgen, wäre gem. § 39 Abs. 4 Satz 1 GemO die Vorberatung in der nächstmöglichen Sitzung des Kultur- und Bildungsausschusses am 1.7.2020 vorzusehen. Der Gemeinderat würde in diesem Fall die Angelegenheit dem Kultur- und Bildungsausschuss zur Vorberatung zuweisen.

### Anlagen:

Anlage 1: Antrag B 90/GRÜNE KEP Schwetzingen 30.09.2019

Anlage 2: KEP Nachtrag v. 16.02.2020

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

## Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 04.03.2020

- öffentlich -

---

### **Gutachterausschuss - Neubestellung der Gutachter des "Gemeinsamen Gutachterausschusses Bezirk Schwetzingen" sowie Vorlage und Genehmigung der Kalkulation der Gutachterausschussgebührensatzung**

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat bestellt folgende 22 ehrenamtlichen Gutachter für den Gemeinsamen Gutachterausschuss Bezirk Schwetzingen
  - a) für die Dauer von 4 Jahren vom 01.03.2020 bis zum 29.02.2024:  
für die Stadt Schwetzingen: Frau Evelyn Strunck, Herrn Karl Rupp und Herrn Max Brenner; für die Gemeinde Brühl: Herrn Ingo Schwien und Herrn Robert Ganz; für die Gemeinde Altlußheim: Herrn Friedbert Blaschke und Herrn Daniel Schuß; für die Gemeinde Neulußheim: Frau Gisela Birk und Herrn Andreas Emmerich.
  - b) für die Dauer vom 01.04.2020 bis zum 29.02.2024:  
Für die Gemeinde Plankstadt: Herrn Andreas Ernst und Frau Ursula Leitz; für die Stadt Hockenheim: Herrn Robert Servatius, Herrn Harald Bruder und Herrn Christoph Engelberth; für die Gemeinde Reilingen: Herrn Klaus Benetti und Herrn Uwe Schuppel.
  - c) für die Dauer vom 11.04.2020 bis zum 29.02.2024:  
für die Gemeinde Ketsch: Herrn Achim Reister und Herrn Heino Völker.
  - d) für die Dauer vom 01.08.2020 bis zum 29.02.2024:  
für die Stadt Eppelheim: Frau Kirsten Hübner-Andelfinger und Herrn Michael Benda.
  - e) für die Dauer vom 24.01.2021 bis zum 29.02.2024:  
für die Gemeinde Oftersheim: Die Gemeinde Oftersheim teilte am 04.02.2020 mit, ihre beiden Gutachter erst ca. Mitte 2020 zu benennen; die Bestellung erfolgt erst danach.
2. Er ernennt Frau Evelyn Strunck als Vorsitzende, sowie Herrn Robert Servatius als 1. Stellvertreter und Herrn Ingo Schwien als 2. Stellvertreter.
3. Der Gemeinderat bestellt für die Dauer von 4 Jahren vom 01.03.2020 bis zum 29.02.2024 folgende 2 Gutachter des Finanzamts Schwetzingen in den Gemeinsamen Gutachterausschuss Bezirk Schwetzingen: Frau Hiltrud Herzog und Frau Nadja Fritz.
4. Der Gemeinderat erachtet die vorgelegte Kalkulation der Gutachterausschussgebühren des Gemeinsamen Gutachterausschusses als richtig und genehmigt diese.

#### **Erläuterungen:**

Zu den Neubestellungen der Gutachter (1.):

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 18.12.2019 die Auflösung des Gutachterausschuss Schwetzingen zum 29.02.2020 und die Errichtung eines Gemeinsamen Gutachterausschusses Bezirk Schwetzingen sowie den Beitritt zu diesem zu den oben in 1. a) bis e) aufgeführten Stichtagen. Ab dem 01.03.2020 treten zunächst die Stadt Schwetzingen und die Gemeinden Brühl, Altlußheim und Neulußheim dem Gemeinsamen Gutachterausschuss bei. Daher ist die Neubestellung hier vordringlich. Auch die Bestellungen der Gutachter für die zwischen dem 01.04.2020 und dem 01.08.2020 beitretenden Gemeinden ist bereits jetzt möglich, da die Gemeinde Plankstadt, die Stadt Hockenheim, die Gemeinde Reilingen, die die Gemeinde Ketsch und die Stadt Eppelheim ihre

Gutachter ebenfalls bereits benannt hat. Die restlichen beiden Gutachter (für die Gemeinde Oftersheim) werden von dort erst Ende des zweiten Quartals benannt; sie werden anschließend vom Gemeinderat der Stadt Schwetzingen als Gutachter in den Gemeinsamen Gutachterausschuss bestellt. Aufgrund des allen 10 Städten und Gemeinden übersandten Merkblattes zur Sachkunde ist sichergestellt, dass die benannten Gutachter über die erforderliche Sachkunde verfügen.

Zu 2.):

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung der 10 Gemeinden zur Gründung des Gemeinsamen Gutachterausschusses regelt in § 5 Absatz 3: „Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die ehrenamtlichen weiteren Gutachter werden vom Gemeinderat der Großen Kreisstadt Schwetzingen nach den Vorschriften der Gutachterausschussverordnung und des BauGB bestellt. Sie werden von der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses in Abstimmung mit den Gemeinden Brühl, Ketsch, Oftersheim, Plankstadt, der Stadt Eppelheim, der Großen Kreisstadt Hockenheim und den Gemeinden Altlußheim, Neulußheim und Reilingen vorgeschlagen.“ Die Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses hat am 04.02.2020 den anderen 9 Städten und Gemeinden Frau Evelyn Strunck als Vorsitzende sowie am 18.02.2020 die beiden oben genannten Stellvertreter vorgeschlagen.

Zu 3.):

Das Vorschlagsrecht für den als ehrenamtlichen Gutachter zu bestellenden Vertreter des Finanzamts und dessen Stellvertreters obliegt der zuständigen Finanzbehörde, § 5 Absatz 4 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und § 2 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung. Das Finanzamt Schwetzingen, das für 9 der 10 Städte und Gemeinden des Gemeinsamen Gutachterausschusses zuständig ist, wurde am 27.01.2020 schriftlich um Nennung der beiden Gutachter für das Finanzamt gebeten. Die beiden oben genannten Gutachter für das Finanzamt Schwetzingen wurden von dort mit Schreiben vom 14.02.2020 benannt. Da für die Stadt Eppelheim das Finanzamt Heidelberg zuständig ist, wurde dort angefragt, ob das Finanzamt Heidelberg ebenfalls einen Gutachter in den Gemeinsamen Gutachterausschuss Schwetzingen entsenden möchte. Dies wurde von dort schriftlich verneint.

Zu 4.):

Der Gemeinderat beschloss am 18.12.2019 bereits die Satzung zur Aufhebung der Gutachterausschussgebührensatzung Schwetzingen zum 29.02.2020 sowie die neue Gutachterausschussgebührensatzung des Gemeinsamen Gutachterausschusses zum 01.03.2020, sowie die Erstreckungssatzung zum 01.03.2020. Damit die Gutachterausschussgebührensatzung Rechtskraft erlangen kann, muss die Neukalkulation der Gutachterausschussgebührensatzung zusammen mit der neuen Gutachterausschussgebührensatzung dem Gemeinderat noch vorgelegt, als richtig erachtet und beschlossen werden. Danach sind die Satzung zur Aufhebung der bisherigen Schwetzingener Gutachterausschussgebührensatzung, die Erstreckungssatzung und die neue Gebührensatzung des Gemeinsamen Gutachterausschusses ortsüblich bekannt zu machen und der Rechtsaufsichtsbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe anzuzeigen, sowie die öffentlich-rechtliche Vereinbarung dort zur Genehmigung vorzulegen.

Die Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Großen Kreisstadt Schwetzingen hat die neue Kalkulation anhand des bisherigen Gutachteraufkommens in Schwetzingen und anhand des in den anderen 9 Städten und Gemeinden schriftlich mitgeteilten Gutachteraufkommens, jeweils in den letzten 4 Jahren, erstellt und die nicht mehr auskömmlichen Gutachterausschussgebühren entsprechend angepasst, so dass anhand der neuen Gebührenehöhe eine Kostendeckung von 99 % erreicht werden kann – wenn für alle Gutachten Gebühren erhoben werden können.

Allgemeine Erläuterungen:

Der Gemeinsame Gutachterausschuss setzt sich aus Vertretern aller beteiligten Städte/ Gemeinden zusammen. Die einzelne Stadt/ Gemeinde wird somit weiterhin bei

Entscheidungen und Beschlüssen, die das eigene Gemarkungsgebiet betreffen, in der Form involviert sein, dass dem Gesamtgremium des gemeinsamen Gutachterausschusses eine einstellige Anzahl von Mitgliedern angehören. Diese werden von der Verwaltung vorgeschlagen und im Anschluss durch den Gemeinderat Schwetzingen in das Gremium gewählt.

Die Anzahl der ehrenamtlichen Gutachter des Gemeinsamen Gutachterausschusses beträgt gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung:

		<b>Mitglieder GAA</b>
	Einwohner am 30.06.2019	mind. 2 Personen
		über 20.000 E. 3 Personen
<b>Gemeinde</b>		
Schwetzingen	21.463	3
Brühl	14.347	2
Ketsch	12.779	2
Oftersheim	12.179	2
Plankstadt	10.335	2
Eppelheim	15.195	2
Hockenheim	21.659	3
Altlußheim	6.155	2
Neußheim	7.052	2
Reilingen	7.922	2
<b>Summe Einwohner</b>	<b>129.086</b>	
<b>Summe Mitglieder Gutachterausschuss</b>		<b>22</b>

Hinzu kommen zwei ehrenamtliche Gutachter des örtlich zuständigen Finanzamtes (hier: Schwetzingen).

Der Zusammenschluss verändert den Zuständigkeitsbereich auch dahingehend, dass bei den abgebenden Städten und Gemeinden keinerlei Aufgaben die den Gutachterausschuss betreffen mehr verbleiben. Dies hat jedoch nicht zu Folge, dass Personalkapazität frei wird, sondern es erfolgt vielmehr eine Aufgabenverschiebung. Zukünftig erspart sich die Gemeinde die ausführenden Arbeiten, dafür nimmt die Auskunftspflicht gegenüber dem Gemeinsamen Gutachterausschuss zu.

Zur Umsetzung dieses Vorhabens wurden vom Gemeinderat am 18.12.2019 bereits folgende Beschlüsse gefasst:

1. Auflösung unseres eigenen Gutachterausschusses zum Stichtag **29.02.2020**.
2. Zustimmung zur Gründung und zum Beitritt in den Gemeinsamen Gutachterausschuss zum **01.03.2020**.
3. Zustimmung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Gemeinsamen Gutachterausschuss und Ermächtigung des Oberbürgermeisters zur Unterzeichnung.
4. Zustimmung zur Übertragung der Aufgaben des Gutachterausschusses an die Stadt Schwetzingen zum Stichtag **01.03.2020**.
5. Satzung zur Aufhebung der Gutachterausschussgebührensatzung Schwetzingen zum Stichtag **29.02.2020**.
6. Wahl von Frau Evelyn Strunck, Herrn Karl Rupp und Herrn Max Brenner als Vertreter der Stadt Schwetzingen in den Gemeinsamen Gutachterausschuss.
7. a) Erlass einer Erstreckungssatzung auf das Gebiet der 10 Gemeinden in den Sprengeln Schwetzingen und Hockenheim.
7. b) Satzung zur Erhebung von Gebühren (Gutachterausschussgebührensatzung) des Gemeinsamen Gutachterausschusses zum Stichtag **01.03.2020**.

Durch den bereits geschilderten politischen und rechtlichen Druck sind die Städte/ Gemeinden gezwungen zu handeln. Die Verwaltung schlägt vor, die oben genannten Beschlüsse zum Gemeinsamen Gutachterausschuss zu fassen. Somit wird gewährleistet, dass die Arbeit des Gutachterausschusses auch in Zukunft den neuen Anforderungen gerecht wird und rechtssicher ist.

#### **Anlagen:**

#### **Gebührenkalkulation Gutachterausschussgebühren Neue Gutachterausschussgebührensatzung**

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:



Amt: 61 Städtebau u.  
Architektur  
Datum: 20.02.2020  
Drucksache Nr. 2320/2020/1

## Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 19.02.2020

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 04.03.2020

- öffentlich -

---

## Bebauungsplan Nr. 97 "Quartier XXIV"

**Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Anhörung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

**Beschluss zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und Anhörung der Behörden gem. § 4a Abs. 3 BauGB**

### Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der Offenlage abgegebenen und eingeholten Stellungnahmen werden behandelt. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die zum Entwurf des Bebauungsplanes abgegebenen Stellungnahmen nicht berücksichtigt, soweit Änderungen nicht nachstehend aufgeführt und in den Satzungsentwurf übernommen wurden. Den Abwägungsvorschlägen der Verwaltung nach **Anlage 1** wird zugestimmt.
2. Die Stadt Schwetzingen billigt den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes „Quartier XXIV“ bestehend aus der Planzeichnung und den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen, einschließlich der Begründung, sowie die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Quartier XXIV“ einschließlich Begründung, jedoch mit Änderung auf Basis Votum Technischer Ausschuss vom 19.02.2020, jeweils in der **Fassung vom 04.03.2020 (Anlage 2)**.
3. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Quartier XXIV“ einschließlich örtlicher Bauvorschriften wird einschließlich der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung vom 15. November 2019 (ergänzt durch die Anlage 6 vom Januar 2020) sowie der Artenschutzrechtliche Voruntersuchung vom 21. Dezember 2017 und der Speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen vom 05. Oktober 2018 erneut offengelegt.
4. Die Stadt Schwetzingen beschließt die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB von der erneuten Auslegung zu benachrichtigen und zur Äußerung aufzufordern. Gleichzeitig werden die Unterlagen im Internet gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB eingestellt.

### Erläuterungen:

In der Gemeinderatssitzung vom 22.06.2017 hat der Gemeinderat für den im Lageplan dargestellten Bereich die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 97 „Quartier XXIV“

einschließlich örtlicher Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren nach § 13a Bau GB beschlossen.

Am 19.07.2018 hat der Gemeinderat zur Sicherung des eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB beschlossen.

Die Stadtverwaltung hat gemeinsam mit dem Planungsbüro SCHÖFFLER.stadtplaner.architekten die Satzungsentwürfe für den Bebauungsplan erarbeitet.

Vorbereitend und als Grundlage des zur Beschlussfassung vorgelegten Satzungsentwurfes wurden eine artenschutzrechtliche Voruntersuchung und eine spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung erarbeitet, deren Ergebnisse im Bebauungsplan berücksichtigt sind.

Mit dem im Entwurf vorliegenden Bebauungsplan werden folgende stadtplanerischen Ziele verfolgt:

- Die ortstypische Blockrandbebauung soll in Ergänzung der Vorgaben der Gestaltungssatzung „Innenstadt“, hier im Teilbereich D und E, gesichert werden.
- Die Art zulässiger Nutzung soll als allgemeines Wohngebiet unter Ausschluss von Gartenbaubetrieben und Tankstellen geregelt werden.
- Neben Festsetzungen zum Maß der Nutzung und zu den überbaubaren Grundstücksflächen, die eine maßvolle Nachverdichtung und die Freihaltung von Grün- und Freiflächen regeln, soll im Bebauungsplan auch die maximal zulässige Anzahl der Geschossebenen festgesetzt werden, um die stadtbildprägende Fassadengliederung sicherzustellen.
- Die Anordnung und Lage der nachzuweisenden Stellplätze soll geregelt werden, um im rückwärtigen Grundstücksbereich die noch vorhandenen Grünflächen zu sichern.
- Die Erhaltung der noch vorhanden Grün- und Gartenflächen im Quartierinnenbereich zum Erhalt stadtklimatisch wertvoller innerstädtischer Grünflächen, soll gesichert werden.

Der Satzungsentwurf wurde bereits in der Gemeinderatssitzung vom 22.11.2018 zur Auslegung gebilligt. Eine Offenlage erfolgte jedoch nicht, da sich aus unmittelbar nach der Gemeinderatssitzung vorgelegten Bebauungsabsichten zeigte, dass die Festsetzungen des Satzungsentwurfes folgender Ergänzung und Änderung bedürfen.

- Die Sockelhöhe (SH) ist das Maß zwischen dem Bezugspunkt und der Erdgeschossfertigungsfußbodenhöhe bzw. der Oberkante Attika von nicht überbauten Tiefgaragen.
- Die Sockelhöhe darf maximal 0,80 m betragen.
- Bei Eckgrundstücken sind zur Betonung der Gebäudeecke auch Zwerchgiebel oder Zwerchhäuser mit einer größeren Wandhöhe zulässig. Ihre Gebäudehöhe darf jedoch die Gebäudehöhe des Hauptdaches nicht überschreiten.

Mit der Vorgabe zur maximal zulässigen Sockelhöhe soll sichergestellt werden, dass die Bezugspunkte der Geschosse im Straßenbild unter Berücksichtigung des vorhandenen Ortsbildes bewahrt werden. Gleichzeitig soll vermieden werden, dass Tiefgaragengeschosse im rückwärtigen Grundstücksbereich zu stark hervortreten und negative Auswirkungen auf die Nachbarschaft auslösen.

Mit der Zulassung von Zwerchgiebeln oder Zwerchhäusern bei Eckgrundstücken ist beabsichtigt eine höhere Bauqualität auf den Eckgrundstücken zu ermöglichen, um u.a. eine Verbesserung der Belichtungsverhältnisse der einzelnen Wohnungen zu ermöglichen. Zum

anderen dient die Regelung dazu, dem Bau auf dem Eckgrundstück mehr Freiraum bei der Gestaltung zu geben, damit der Charakter eines Eckgebäudes im Stadtbild betont werden kann.

Diese Änderungen machen eine erneute Befassung des Gemeinderats mit dem Bebauungsplanentwurf erforderlich.

Der Bebauungsplanentwurf wurde deshalb in der ergänzten Fassung 28.03.2019 erneut gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 08.04. – 10.05.2019 sowie parallel die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Im Rahmen dieser erneuten Behördenbeteiligung wurde durch das Landratsamt Rhein-Neckar, Kreis Gesundheitsamt auf eine mögliche Beeinträchtigung durch Lärmimmissionen hingewiesen. Daraufhin wurde eine schalltechnische Untersuchung erarbeitet, die Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte nach DIN 18005-1 durch den Verkehr auf den angrenzenden Erschließungsstraßen feststellt und entsprechende Schallschutzmaßnahmen vorschlägt, die nun ergänzend in die Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen wurden.

Der in Bezug auf Festsetzungen zum Schallschutz zur Sicherstellung gesunder Wohnverhältnisse im Bebauungsplangebiet entsprechend ergänzte Bebauungsplan soll nun erneut offengelegt werden.

\*Als Ergebnis der Behandlung des Bebauungsplanentwurfes im technischen Ausschuss vom 19.02.2020 ergab sich die Empfehlung, mit Blick auf den Schutz des Bodens, des Artenreichtums und des Mikroklimas ergänzende Regelungen zur Bepflanzung und Begrünung aufzunehmen. Damit soll außerhalb der als private Grünflächen festgesetzten Flächen sichergestellt werden, dass Belange des Umweltschutzes, Naturschutzes und des Klimas weitergehender Raum gewährt wird, um negativen Auswirkungen auf Tier, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima vorzubeugen. Diese Änderungen zum bisherigen Satzungsentwurf finden Sie im schriftlichen Teil auf Seite 9 unter Ziffer 6.2 und im Begründungsteil auf Seite 23 unter Ziffer 7.5.2.

**Die Anlage 1 wurde bereits zur Sitzung des Technischen Ausschusses am 19.02.2020 versendet. Die Anlage 2 wurde ergänzt und neu beigefügt.**

#### **Anlagen:**

- **Anlage 1:** Abwägungssynopse
- **Anlage 2:** Bebauungsplan „Quartier XXIV“ einschließlich örtlicher Bauvorschriften nebst jeweiliger Begründung, **Entwurf Stand 04.03.2020** einschließlich der Anlagen zur Satzung (Artenschutzrechtliche Voruntersuchung Fassung vom 21.12.2017, Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen vom 05.10.2018, Schalltechnische Untersuchungen vom 15.11.2019)

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

## Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 19.02.2020

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 04.03.2020

- öffentlich -

---

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften Nr. 94 "Postgelände"

### Abwägung der Stellungnahmen aus der 3. Beteiligung der Öffentlichkeit und Anhörung der Behörden gem. § 4a Abs. 3 BauGB

### Satzungsbeschluss gem. § 1 Abs. 1 BauGB und § 74 LBO

#### Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der durchlaufenen Offenlageverfahren, insbesondere der dritten Offenlage abgegebenen und eingeholten Stellungnahmen werden behandelt. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander, werden die zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes abgegebenen Stellungnahmen nicht berücksichtigt. Den Abwägungsvorschlägen der Verwaltung nach **Anlage 1** wird zugestimmt.
2. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Postgelände“ in der Fassung vom 06.11.2019 wird nach § 10 BauGB als Satzung beschlossen (**Anlage 2**).
3. Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Postgelände“ in der Fassung vom 06.11.2019 werden nach § 74 LBO als Satzung beschlossen.
4. Dem Abschluss des als **Anlage 3** beigefügten Durchführungsvertrages (Fassung vom 27.01.2020) wird zugestimmt.

#### Erläuterungen:

In der Gemeinderatssitzung vom 23.11.2017 hat der Gemeinderat die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Postgelände“ einschließlich örtlicher Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB einstimmig beschlossen.

Basierend auf diesem Votum hat die Stadtverwaltung gemeinsam mit dem Vorhabenträger die Satzungsentwürfe für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan erarbeitet.

Vorbereitend und als Grundlage des zur Beschlussfassung vorgelegten Satzungsentwurfes wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt und eine artenschutzrechtliche Ersteinschätzung erarbeitet.

Der Satzungsentwurf wurde am 12.04.2018 vom Gemeinderat gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Träger und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurde vom 14.05.2018 bis 15.06.2018 öffentlich ausgelegt und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden eingeholt.

Die geplante Bebauung im rückwärtigen Bereich rief eine Reihe von Einwendungen der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke hervor. Es fand ein Gespräch zwischen Herrn Oberbürgermeister Pörtl, Herrn Stadtbaumeister Welle und den betroffenen Anwohnern statt, um eine weitgehend einvernehmliche Lösung zu finden. Die Verschattungssituation wurde anhand einer Verschattungsstudie dargestellt und geprüft.

Die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen wurden einer Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander unterzogen, die zu einer Änderung der Planung in den nachfolgenden Punkten führte.

- Im Teilbereich D werden anstelle von drei Baukörpern nun zwei Baukörper festgesetzt, die weitgehend profilgleich an die vorhandenen Doppelhäuser auf dem Nachbargrundstück angebaut werden. Die Baugrenzen und Baulinien werden entsprechend angepasst.
- Der fußläufige Zugang zur Tiefgarage erfolgt über ein separates Treppenhaus mit Fahrstuhl, das ein eigenes Baufenster erhält.
- Die Bebauung im Teilbereich B wird an den Grundstücksgrenzen zum Flurstück Nr. 506/2 ab dem 1. OG und an den Grundstücksgrenzen zum Flurstück Nr. 506/9 ab dem 3. OG zurückgesetzt. Es werden hier Abstandsflächen nach LBO eingehalten. Die Definition der Baulinien B1, B2 und B3 wird entsprechend angepasst. Die detaillierte Ausgestaltung ist im VEP dargestellt.
- Die maximal zulässigen Wandhöhen wurden geprüft und an die Vorhabenplanung angepasst.
- Im Teilbereich B muss das 5. Geschoss als Staffeldachgeschoss zurückspringen. (Aufgrund der unterschiedlichen Geschoßhöhen gegenüber dem Bestandsgebäude der Post hat der Anbau ein Geschoß mehr.)
- Es wird eine Regelung eingeführt, die zwischen den Gebäuden im Teilbereich A und B Abstandsflächen zulässt, die die Abstandsflächen nach § 5 Landesbauordnung (LBO) unterschreiten dürfen. Die Regelungen des Brandschutzes bleiben hiervon unberührt.
- Im Teilbereich D darf die Baugrenze durch Balkone mit einer maximalen Tiefe von 2,5 m und einer maximalen Länge von 3,5 m (bisher Tiefe 1,5 m, Länge 5,0 m) überschritten werden. Die Änderung berücksichtigt die geänderte Grundrissgestaltung.
- Die Festsetzungen zum Schallschutz werden entsprechend der schalltechnischen Stellungnahme vom 06.12.2018 angepasst.
- Die Hinweise werden mit den eingegangenen Hinweisen aus den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ergänzt.

Die vorangehend dargestellten Änderungen wurden im TA am 14.03.2019 beraten. Im Ergebnis wird die geplante Bebauung im Teilbereich B an den Grundstücksgrenzen zu den

Flurstücken 507/9 und 506/2 - bis auf eine Grenzbebauung im Erdgeschoss - mit einem Abstand von mindestens 5,60 m zur westlichen Grundstücksgrenze zurückgenommen. Als Ausgleich wird das Baufenster im Teilbereich C rückwärtig etwas erweitert.

Die Schalltechnische Berechnung wurde daraufhin überprüft. Aufgrund der entstandenen Baulücke im nördlichen Bereich werden für die dahinterliegenden Wohnhäuser einzelne Fassadenabschnitte mit LPB-Erhöhungen um eine Stufe ermittelt, die jedoch nur geringfügig ausfallen. Die Karten (Abb. 3 - 6 auf Seite 12 und 13 der planungsrechtlichen Festsetzungen) mit Darstellung der Lärmpegelbereich (Abb. 3 - 6 auf Seite 12 und 13 der planungsrechtlichen Festsetzungen) wurden ausgetauscht.

Der geänderte Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Postgelände“ wurde vom 20.05.2019 bis 28.06.2019 erneut offengelegt (2. Offenlage). Gleichzeitig wurde die erneute Anhörung der Behörden durchgeführt.

Während fast alle Stellungnahmen keine Änderung des Bebauungsplans erfordern, weist die Netze BW GmbH erstmalig auf die Notwendigkeit einer Umspannstation zur Versorgung des Gebiets hin. Im Bebauungsplanentwurf der erneuten Offenlage sind Einrichtungen zur Versorgung des Gebiets mit Elektrizität auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Damit ist eine solche Station grundsätzlich zulässig. Die notwendige Trafostation führt jedoch zu Änderungen im Vorhaben- und Erschließungsplan, der Bestandteil des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist. Der zwischen den Netzbetreibern, dem Investor und der Stadt Schwetzingen abgestimmte Standort für die zur Versorgung des Gebiets notwendige Umspannstation wurde in die Grundrisse, Schnitte und Ansichten des Vorhaben- und Erschließungsplans eingearbeitet. Der Bebauungsplanentwurf wurde entsprechend angepasst. Die zugehörigen Leitungstrassen werden durch ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gesichert.

Der geänderte Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 06.11.2019 lag ab dem 02.12.2019 bis einschließlich 07.01.2020 aus, gleichzeitig wurden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingeholt (3. Offenlage).

Es gingen keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit ein.

Die eingegangenen Stellungnahmen erfordern keine Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften.

Mit Durchlaufen der 3. Offenlage kann das Satzungsverfahren nun durch Satzungsbeschluss enden. Deshalb soll der Gemeinderat endgültig über alle Stellungnahmen aus den jeweiligen Offenlage- und Beteiligungsverfahren befinden. Die jeweiligen Abwägungssynopsen sind beigefügt. Die Verwaltung bittet darum, dass den Abwägungsvorschlägen zur Umsetzung der Zielsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zugestimmt wird.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan mit den Anlagen und den darin aufgeführten Nutzungen, Grundrissen, Gebäudeabmessungen, Freiflächen, Nebenanlagen sowie den weitergehenden Aussagen aus den Planunterlagen ist nach § 12 Abs. 3 BauGB bindender Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Neben den reinen Regelungen zum Vorhaben- und Erschließungsplan werden Festsetzungen nach § 12 Abs. 3 a BauGB im Satzungstext getroffen, deren Anwendbarkeit von einer Änderung des zum Vorhaben- und Erschließungsplan gehörenden Durchführungsvertrages – also der Zustimmung der Stadt – abhängig ist.

Der Durchführungsvertrag sichert die Umsetzung der durch den Vorhaben- und Erschließungsplan definierten Gebäude. Auf Wunsch des Vorhabenträgers wird die ursprünglich vorgeschlagene Frist zur Herstellung der neuen Gebäude und zur Modernisierung des Bestandsgebäudes von 36 Monaten seit Vorliegen der

Baugenehmigung auf einen Zeitraum von fünf Jahren verlängert. Dies hängt damit zusammen, dass die Deutsche Post AG das Areal erst im Jahr 2023 räumen wird und dementsprechend ausreichender Zeitraum zur Herstellung der endgültig bezugsfertigen baulichen Anlagen gewährt werden soll. Die Deutsche Post AG nutzt noch bis zum Februar 2023 die Flächen im Hof und im Erd- und Obergeschoss des Vorderhauses. Auch die Postbank nutzt das Vorderhaus. Im Hof besteht eine vertragliche Nutzungsvereinbarung mit dem Postverteiler-Center. Vor Räumung der Flächen speziell im Hofbereich kann mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

Im Sinne einer vereinfachten Handhabung wird im Durchführungsvertrag für den Fall, dass sich im 1. Obergeschoss des straßenseitig an der Bahnhofsanlage stehenden Gebäudes eine Wohnnutzung, z.B. wegen der Lärmsituation, nicht finden lässt, verankert, dass der Vorhabenträger auch nicht störende gewerbliche Nutzung unterbringen darf. Die Regelung dient dazu, Leerstände zu vermeiden und von vorneherein eine weitere gebietsvertragliche Nutzung auf diesem Geschoss des Gebäudes, abweichend von den Vorhabenplänen, zuzulassen.

Der Durchführungsvertrag regelt auch, dass der Vorhabenträger die Kosten des Bauleitplanverfahrens einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden externen Kosten zu tragen hat.

Abschließend wird über den Durchführungsvertrag gesichert, dass die neuen baulichen Anlagen ausreichende Stromversorgung erfahren. Zugunsten des örtlichen Netzbetreibers und der Stadt Schwetzingen werden Dienstbarkeiten bestellt, um die neu zu schaffende und durch den jeweiligen örtlichen Netzbetreiber zu betreibende Umspannstation auch für die Öffentlichkeit nutzen zu können.

Wegen der sonstigen Regelungen, die nicht gesondert erläuterungsbedürftig sind, wird auf den Text des Durchführungsvertrages verwiesen.

Der Durchführungsvertrag wird vom Vorhabenträger zum Satzungsbeschluss unterschrieben vorliegen.

#### **Anlagen:**

- **Anlage 1:** Abwägungssynopse 1. – 3. Offenlage
- **Anlage 2:** Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Postgelände“ einschließlich örtlicher Bauvorschriften nebst jeweiliger Begründung und Anlagen D - H, Entwurf Stand 06.11.2019, Planzeichnung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Postgelände“, Entwurf Stand 06.11.2019, Vorhaben- und Erschließungsplan, Stand 06.11.2019
- **Anlage 3:** Durchführungsvertrag, Stand 27.01.2020

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

# Stadt Schwetzingen

Amt: 06 Klimaschutz,  
Energie, Umwelt  
Datum: 27.01.2020  
Drucksache Nr. 2322/2020

## Beschlussvorlage

**Sitzung Technischer Ausschuss am 19.02.2020**

**- nicht öffentlich -**

**Sitzung Gemeinderat am 04.03.2020**

**- öffentlich -**

---

## Radschnellverbindung Heidelberg-Schwetzingen

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt zu, dass die Stadt Schwetzingen, in Partnerschaft mit allen beteiligten Kommunen eine gemeinsame Radschnellverbindung zwischen Heidelberg und Schwetzingen plane. Mit dem Land Baden-Württemberg als zukünftigem Baulastträger und den anderen beteiligten Kommunen wird eine entsprechende Planungsvereinbarung getroffen.

Der Gemeinderat stimmt der Planungsvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg und dem Kooperationsvertrag der Städte Heidelberg, Schwetzingen, Eppelheim und der Gemeinde Plankstadt zu.

Die Planungskosten werden in vollem Umfang vom Land Baden- Württemberg bzw. vom Bund übernommen. Die beteiligten Kommunen treten nur für einen Teil der Planungs- und Projektsteuerungskosten von ca. 200.000 EUR in Vorleistung. Der Gemeinderat stimmt den Planungs- und Projektsteuerungskosten von max. 200.000 EUR zu. Die Kosten werden entsprechend § 4 des Kooperationsvertrages auf die Kommunen verteilt.

### Erläuterungen:

Die Städte Heidelberg, Schwetzingen, Eppelheim, und die Gemeinde Plankstadt wünschen eine frühe Realisierung der Radschnellverbindung (RSV) Heidelberg – Schwetzingen und erklären sich bereit, die Planung dieser RSV bis zur Genehmigungsplanung anstelle des Landes zu übernehmen und hierzu eine entsprechende Vereinbarung zu treffen.

Radschnellverbindungen (RSV) bieten Radfahrerinnen und Radfahrern eine attraktive Möglichkeit, längere Strecken zügig und sicher zurückzulegen. Sie führen den Radverkehr möglichst kreuzungsfrei und getrennt von anderen Verkehrsmitteln. Die Radschnellverbindung stellt einen neuen Qualitätsstandard für Radverkehrsanlagen dar. Durch ausreichende Breiten soll das Nebeneinanderfahren sowie das Überholen problemlos ermöglicht werden. Zeitverluste an Knotenpunkten werden durch Bevorrechtigungen oder den Einsatz von Unter- bzw. Überführungen minimiert. Eine direkte, möglichst umwegfreie Linienführung, geringe Steigungen sowie eine hohe Belagsqualität führen zu einem hohen Fahrkomfort für Radfahrer. In den Niederlanden sind die schnellen Direktverbindungen für den Radverkehr längst ein Erfolgsmodell – vor allem im Berufsverkehr, wo sie entscheidend dazu beitragen, den Verkehr vom Auto aufs Rad zu verlagern. Insbesondere vor dem Hintergrund der rasanten Verbreitung von Pedelecs und E-Bikes kommt den Radschnellverbindungen eine große Bedeutung zu.



Die Verbindung zwischen Heidelberg und Schwetzingen bietet für eine solche Radschnellverbindung große Potentiale. Das Land Baden-Württemberg hat eine landesweite Potentialuntersuchung veröffentlicht, in der insgesamt 70 Relationen im Hinblick auf die zu erwartenden Nutzungspotentiale betrachtet wurden. Die ca. 10km-lange Radschnellverbindung Heidelberg-Schwetzingen erreichte mit potenziellen 2.900 Radfahrenden/Tag landesweit den 7. Platz mit der Einstufung als vordringlicher Bedarf.

Vor allem als interkommunale Verbindung zwischen Quellen und Zielen des Alltagsradverkehrs hat sie eine hohe Bedeutung.

Für Heidelberg ist die Anbindung an die RSV der US-Konversionsfläche Patrick-Henry-Village (PHV) im Westen Heidelbergs, die in den nächsten Jahren weiter ausgebaut werden soll vorgesehen. Zielsetzung ist es, dieses Areal mit einer attraktiven Radverkehrsverbindung an die Innenstadt und insbesondere an das Neuenheimer Feld mit seinen zahlreichen Kliniken, Universitätseinrichtungen sowie Sport- und Freizeiteinrichtungen anzubinden. Die Fortführung der RSV Richtung Neuenheimer Feld erfolgt zukünftig über die Achse Bahnstadt-Gneisenaubrücke und der neuen Fuß- und Radbrücke über den Neckar. Die Fortführung Richtung Innenstadt erfolgt über die Bahnstadtpromenade Richtung S-Bahnhof Weststadt und von dort weiter über die zukünftige Fahrradstraße Gaisbergstraße.

Für die Städte Schwetzingen, Eppelheim und die Gemeinde Plankstadt stellt die RSV eine Ost-West-Verbindung nach Heidelberg da, um den busgebundenen ÖPNV zu ergänzen. Dabei sollen Berufspendler zwischen den Kommunen gewonnen werden, vom Individualverkehr auf das Fahrrad umzusteigen. Die drei Kommunen wollen damit die innerörtlichen Strukturen (Handel, Gewerbe, Gewerbegebiete, Schloss Schwetzingen) stärken, sondern auch eine Ost-Westanbindung an die S-Bahn am Bahnhof Schwetzingen herstellen.

Die Städte Heidelberg, Schwetzingen, Eppelheim und die Gemeinden Plankstadt haben in einem Kooperationsvertrag (Anlage 01) vereinbart das Projekt „Radschnellverbindung Heidelberg – Schwetzingen“ positiv zu begleiten und maßgeblich zu unterstützen.

In einer von der Stadt Heidelberg beauftragten und vom Land Baden-Württemberg finanziell geförderten Machbarkeitsstudie (Anlage 02) wurden drei Trassenvarianten innerhalb eines Untersuchungskorridors zwischen der Stadt Heidelberg und Schwetzingen auf ihre Umsetzbarkeit als Radschnellverbindung geprüft.

Im Rahmen einer systematischen Bewertung der Trassenvarianten wurde als Vorzugstrasse eine Achse festgelegt, die im überwiegenden Verlauf geradlinig der historischen Maulbeerallee folgt. (Anlage 03). Nach Aussage des Gutachters sind für die Realisierung der Verbindung keine außergewöhnlichen Realisierungshemmnisse zu überwinden. Neben dem benötigten Grunderwerb sollte vor allem Art und Umfang der erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen möglichst frühzeitig geklärt werden. Ein Umweltverträglichkeitsgutachten, in dem auch Fragen des Artenschutzes behandelt werden wird erstellt und erfolgt im anstehenden Planungsprozess.

Eine überschlägige Kostenschätzung aller Maßnahmen unter Einbeziehung aller Begleitmaßnahmen sowie Planungs- und Grunderwerbskosten ergab Gesamtkosten von rund 11,9 Mio. € (brutto), entsprechend einem Kilometerpreis von 1,7 Mio. €/km. Aufwändigste Maßnahme mit 3,0 Mio. € ist dabei der Neubau einer Brücke über die B 535 bei Schwetzingen und Plankstadt.

Radschnellwege können als Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen eingestuft werden. Baulastträger sind damit nicht mehr automatisch die Kommunen, die bisher für den Bau selbständiger Radwege zuständig waren. Eine entsprechende Gesetzesänderung hat der baden-württembergische Landtag bereits Ende Januar 2019 beschlossen.

Die RSV Heidelberg-Schwetzingen soll nach Straßengesetz Baden-Württemberg (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) als Landesstraße ausgeführt und betrieben werden.

Die Führung der RSV endet entsprechend der Machbarkeitsstudie außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze von Heidelberg. Daher ist die Stadt Heidelberg ebenso wie die

übrigen beteiligten Kommunen kein Baulastträger dieser RSV. Alleiniger Baulastträger ist bei der bislang vorgesehenen Streckenführung das Land Baden-Württemberg. Aufgrund anderer prioritärer Aufgaben kann das Land die Planung für diese RSV allerdings nicht vor dem Jahr 2025 aufnehmen und auch ein Planungsbeginn unmittelbar danach kann nicht sicher dargestellt werden.

Da die Städte Heidelberg, Schwetzingen, Eppelheim, Plankstadt und Oftersheim eine frühere Realisierung der RSV Heidelberg – Schwetzingen wünschen, erklären sie sich bereit, die Planung dieser RSV bis einschließlich der Genehmigungsplanung anstelle des Landes zu übernehmen und hierzu eine entsprechende Vereinbarung zu treffen (Anlage 04). Das Land beantragt als zukünftiger Straßenbaulastträger das erforderliche Planfeststellungsverfahren. Die kommunale Projektleitung soll in Abstimmung aller beteiligten Kommunen und mit dem Land Baden-Württemberg die Großen Kreisstadt Schwetzingen übernehmen (Kooperationsvertrag Anlage 05). Eine Beschlussfassung und Information dieser Vorlage findet in allen Kommunen gleichlautend in den nächsten Wochen statt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Der Bund und das Land übernehmen im Wesentlichen die Kosten für die Planungsleistungen. Die beteiligten Kommunen betreiben die Planung zunächst auf eigene Rechnung. Die kommunalen Planungs- und Projektsteuerungskosten werden bei 900.000 EUR gedeckelt und entsprechend den Einwohnerwerten auf die Kommunen verteilt. Die Planungskosten werden in vollem Umfang vom Land Baden- Württemberg bzw. vom Bund in Höhe von 6% der Investitionskosten (ca. 700.000 EUR) übernommen.

Die beteiligten Kommunen treten nur für einen Teil der Planungs- und Projektsteuerungskosten von ca. 200.000 EUR in Vorleistung. Der Gemeinderat stimmt den Planungs- und Projektsteuerungskosten von max. 200.000 EUR zu. Die Kosten werden entsprechend § 4 des Kooperationsvertrages auf die Kommunen verteilt. (Anlage 05). Lediglich die Stadt Eppelheim, wird aufgrund Ihrer geringen Finanzkraft nur einen reduzierten Beitrag leisten können. Die Planungs- und Projektsteuerungskosten verteilen sich mindestens auf zwei Haushaltsjahre ab Sommer 2020.

### **Anlagen:**

Anlage 01: Kooperationsvereinbarung

Anlage 02: Machbarkeitsstudie

Anlage 03: Vorzugstrasse

Anlage 04: Entwurf Vereinbarung RP

Anlage 05: Kooperationsvertrag\_Radschnellweg\_HD\_SW\_PL\_EPL\_15.01.2020

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

## Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 04.03.2020

- öffentlich -

---

## Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

### Beschlussvorschlag:

Der Annahme bzw. Vermittlung der in der Anlage aufgeführten Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen wird zugestimmt.

### Erläuterungen:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27. Juli 2006 Richtlinien zur Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen beschlossen.

### Anlagen:

- Aufstellung Oberbürgermeister Dr. Pörtl vom 17.02.2020

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: